

47/2020

25.9.
19⁰⁰ H

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 42 Villacher Stadtrecht

Der Gemeinderat der Stadt Villach möge nachstehenden Antrag

diskutieren und beschließen:

Dringlichkeit: ja
Inhalt: ja

Alkoholverbot auf Spielplätzen und Spielflächen

Im Jahr 2012 wurde aufgrund zunehmender Verschmutzung durch Zigarettenstummel und der Gefährdung von Kindern ein Rauchverbot auf Spielplätzen und Spielflächen vom Gemeinderat verordnet.

Zunehmend werden auf Spielplätzen zerbrochene Glasflaschen (zumeist von alkoholischen Getränken) zurückgelassen. Immer wieder gibt es auch alkoholisierte Kleingruppen, die sich bei oder direkt auf Spielplätzen niederlassen. Dabei kommt es immer wieder zu lautstarken Wortgefechten und Ausdrucksweisen, die für Kinder definitiv nicht geeignet sind.

Der geschaffene Spielraum soll eine Fläche sein, in der sich Kinder sicher fühlen. So gut dies, vom Gesetzgeber beeinflussbar ist, hat dieser auch die rechtlichen Rahmenbedingungen auszuschöpfen um den Kindern ein sicheres Spielen zu ermöglichen.

Basierend auf den gesetzlichen Bestimmungen und vorangegangenen Erläuterungen möge der Gemeinderat daher beraten und beschließen:

1. Diesem Antrag die Dringlichkeit im Sinne des § 42 des Villacher Stadtrechts zuzuerkennen
2. Die Behörde wird beauftragt, die Umsetzung eines Alkoholverbotes auf Spielplätzen und Spielflächen, sowie auf unmittelbar an den Spielplatz angrenzenden öffentlichen Flächen innerhalb einer angemessenen Bannzone, zu prüfen.